

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über den Bebauungsplan

"Rössle-Areal"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 29.07.1998 den Bebauungsplan "Rössle-Areal" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

- a. dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 15.01.1998
- b. dem Planbild im Maßstab 1 : 500 vom 08.01.1998
- c. einschließlich Textteil 14.01.1998

Dem Bebauungsplanbeigefügt ist die Begründung vom 14.01.1998.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

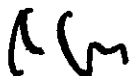
Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 06.08.1998



Dr. Manfred Matusza
Oberbürgermeister

